

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 12. Oktober 1955

Nr. 84

Tag
4.10.55

Inhalt

Seite

Anordnung über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen

669

Anordnung

über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen.

Vom 4. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GB1. I S. 521) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik — angeordnet:

I.

Planung und Abrechnung der Mittel für Forschung und Technik

§ 1

Planung und Abrechnung der Mittel des Zentralen Fonds für Forschung und Technik

- (1) Aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik werden finanziert:
- "a) Kosten für Arbeiten des Planes Forschung und Technik (ausgenommen alle Kosten für Sonderanfertigungen auf Grund von Kundenaufträgen) einschließlich Bau und Erprobung von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen;
Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Lehren, soweit sie für eine spätere Fertigung nicht verwendet werden können;
- b) Grundmittel, die unmittelbar zur Durchführung von Arbeiten des Planes Forschung und Technik benötigt werden und nicht vorwiegend dem Auf- und Ausbau der Forschungs- und Entwicklungsstelle dienen;
- c) Kosten für die Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik und deren Arbeitsgruppen, soweit die Kosten unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Finanzierung der Tätigkeit der Arbeitskreise für Forschung und Technik“ vom 19. April 1955 anfallen.

- (2) Die Planung und Abrechnung der Arbeiten des Planes Forschung und Technik, die aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik finanziert werden, erfolgt unter Zugrundelegung folgenden Kalkulationsschemas:

Grundmaterial	
• Grundlohn	
Direkte Grundkosten	
Indirekte Grundkosten	
Grundkosten	
Abteilungsgemeinkosten	
Betriebsgemeinkosten und andere Gemeinkosten *3456	
Produktionsselbstkosten	

- (3) Der Lohn des wissenschaftlichen bzw. ingenieurtechnischen Personals, das unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten des Planes Forschung und Technik beteiligt ist, ist für die Kalkulation und Abrechnung als Grundlohn zu planen und zu verrechnen.

- (4) Die zu planenden und zu verrechnenden Gemeinkosten sind von den Fachministerien je Wirtschaftszweig bzw. Betrieb festzulegen.

- (5) Die Verrechnung der aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik zu finanzierenden Arbeiten erfolgt:

- a) für die reine Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu Produktionsselbstkosten ohne Gewinn und ohne Produktionsabgabe,
- b) für den Bau von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen zu Produktionsselbstkosten zuzüglich Gewinn und Produktionsabgabe.

Der Bau von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen ist Bestandteil der Warenproduktion. Die Verrechnung von Gewinn und Produktionsabgabe für den Bau von Nullserien darf nur in der Höhe erfolgen, in der sie für die künftige Serienproduktion in Ansatz gebracht wird. Die Preisberechnungen für den Bau von Fertigungsmustern und großtechnischen Versuchsanlagen erfolgen nach den gültigen gesetzlichen Preisvorschriften.

- (6) Die Erlöse aus der Versuchsproduktion, aus dem Verkauf der Fertigungsmuster, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen sind an den Haushalt des Fachministeriums zu überweisen und bei Kapitel 612 zu vereinnahmen.